

Aktenzeichen, bei Rückfragen bitte angeben.
05-214-00192-00002/97*01

Datum: 24.07.97



Sprechzeiten:

Mo./Mi. u. Fr. 8.00-12.30 Uhr

Betr.: Ihr Antrag vom: 22.02.97 hier eingegangen am: 05.03.97
für das nachstehend beschriebene Vorhaben

Neubau von 2 Windkraftanlagen mit je 500 kW Nennleistung und
65 m Nabenhöhe -

Gemeinde: Hallschlag

Flur: 11 Flurst.: 76/

Lage:

Flur: 11 Flurst.: 124/

Lage:

Hinweis:

Genehmigung enthält
keine Daten zum
Thema Lärm/Schall!

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen gemäß § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Bauzustandsbesichtigung Rohbau und Fertigbau sind nicht erforderl.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7 der Allgemeinen Hinweise. Die nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf beigegeführten Merkblättern wird besonders hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 in der jeweils geltenden Fassung;
- die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 + 3 LBauO);
- die Bauantragsunterlagen und die darin in "grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen.

Die in der Anlage aufgeführte Kostenfestsetzung ist Bestandteil dieses Bescheides.